

TANNAER AMTSBLATT

Amtsblatt der Stadt Tanna

Ortsteile: Ebersberg, Frankendorf, Künsdorf, Miesdorf, Oberkoskau, Rothenacker, Schilbach, Seubtendorf, Spielmes, Stelzen, Tanna, Unterkoskau, Willersdorf, Zollgrün

Nr. 04/09

Freitag, 27. März 2009

Jahrgang 2009

Aufruf!

Umwelttag in Tanna

Auch in diesem Jahr möchten wir wieder für eine saubere Umgebung in unserer Heimatgemeinde sorgen.

Deshalb sind alle Tannaer Einwohner aufgerufen, sich am Umwelttag aktiv zu beteiligen.

am Samstag, dem 4. April 2009

Treffpunkt Feuerwehrgerätehaus Tanna

Uhrzeit 09.00 Uhr bis ca. 11.00 Uhr

Für das leibliche Wohl nach getaner Arbeit ist wie jedes Jahr bestens gesorgt.

**Ralf Hüttner
Ortsbürgermeister**

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Tanna am 8. März 2009

Der Gemeindevwahlausschuss der Stadt Tanna hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. März 2009 um 18.00 Uhr das Wahlergebnis für die obig genannte Wahl ermittelt.

I. Ergebnis der Wahl

1. Zahl der Wahlberechtigten	3.362
2. Zahl der Wähler	2.397
3. Zahl der ungültigen Stimmabgaben	16
4. Zahl der gültigen Stimmabgaben	2.381
5. Zahl der auf jede wählbare Person abgegebenen gültigen Stimmen:	

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung Partei/Wählergruppe	Name Bewerber	Stimmen
1	Einzelbewerber	Herr Marco Seidel	1.865
2	CDU	Frau Sabine Müller	516

Es wurde festgestellt, dass der Einzelbewerber Herr Marco Seidel 78,33 % der abgegebenen gültigen Stimmen und somit mehr als die erforderliche Hälfte der gültigen Stimmen erhielt.

Gewählt zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Tanna ist somit:

Herr Marco Seidel

II. Jeder Wahlberechtigte und jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) – Wahlvorschriften – anfechten.

Die Erklärung ist bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz

zu erheben.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgebracht werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Tanna, den 12. März 2009

gez. Jens Mittenzwey
Gemeindevwahlleiter

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Bürgermeisterwahl in unserer Stadt am 8. März hat gezeigt, dass Sie sich mehrheitlich mit dem von mir eingeschlagenen Kurs identifizieren und weiterhin in meine Arbeit großes Vertrauen setzen.

Ich sehe sowohl die Wahlbeteiligung in Höhe von 71 % sowie das Wahlergebnis mit 78,3 % als Spiegelbild für die Arbeit, die in den vergangenen Jahren in unserer Einheitsgemeinde geleistet wurde.

Für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen möchte ich mich ganz herzlich bedanken und ich werde auch in der kommenden Amtszeit weiterhin alles dafür tun, dass sich unsere Einheitsgemeinde positiv entwickelt.

Selbstverständlich setze ich auch weiterhin meine Schwerpunkte in der parteiübergreifenden Zusammenarbeit und dem Austausch mit Ihnen, denn viele kleinere Maßnahmen der vergangenen sechs Jahre haben ihren Ursprung in gemeinsamen Gesprächen mit Ihnen oder auch schriftlichen Hinweisen durch Sie.

Herzlichen Dank für die bisherige gute Zusammenarbeit, die hoffentlich durch Ihre Unterstützung so fortgesetzt werden kann.

Es grüßt Sie freundlichst

Ihr Bürgermeister Marco Seidel

Vielen Dank an alle Wahlhelfer

Die erste Wahl im Superwahljahr 2009 wurde mit der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses am 10. März 2009 und der Feststellung des Ergebnisses für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Tanna erfolgreich beendet.

Eines bleibt an dieser Stelle jedoch festzuhalten und zwar, dass es ohne die zahllosen engagierten und zuverlässigen Helfer in den dreizehn Wahllokalen nicht möglich gewesen wäre, so schnell und reibungslos die Wahl zu vollziehen und abzuschließen.

Aus diesem Grunde heraus möchte ich mich auf diesem Wege nochmals herzlich bei allen Wahlhelfern bedanken, die nicht nur am Wahlsonntag, sondern bereits im Vorfeld kostbare Freizeit für die Durchführung der Bürgermeisterwahl aufgewunden haben.

Ohne Ihre Beteiligung und Engagement wäre es nicht möglich gewesen, die Wahl in dieser Form durchzuführen.

Da uns in diesem Jahr jedoch auch noch drei weitere Wahlsonntage ins Haus stehen, hoffe ich auch dort auf Ihre Unterstützung zählen zu dürfen.

Selbstverständlich steht es auch jedem darüber hinaus Interessierten frei, sich ebenfalls bei der Umsetzung der Wahlen zu beteiligen. Sollte Interesse hieran bestehen, so gebe ich Ihnen gerne nähere Informationen hierzu.

Ich wünsche uns daher für die kommenden Wahlen ebenfalls ein gutes Gelingen und freue mich auf die weitere Zusammenarbeit.

Jens Mittenzwey
Verwaltungsleiter

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates der Stadt Tanna am 7. Juni 2009

1. In der Stadt Tanna sind am 7. Juni 2009 16 Stadtratsmitglieder zu wählen.

Zum Stadtratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Zum Stadtratsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes – ThürKWG).

Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Stadt Tanna haben.

Der Aufenthalt in der Stadt Tanna wird vermutet, wenn die Person in der Stadt Tanna gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 32 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen.

Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter.

Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter.

Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters
- d) die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung
- c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Saale-Orla-Kreis oder im Stadtrat der Stadt Tanna vertreten sind, müssen neben den eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 64 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Saale-Orla-Kreis oder im Stadtrat der Stadt Tanna vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 64 Unterschriften).

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat der Stadt Tanna oder im Kreistag des Saale-Orla-Kreis aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundes-

tag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Saale-Orla-Kreis oder im Stadtrat der Stadt Tanna vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter

bei der Stadt Tanna
 Markt 1
 07922 Tanna

bis zum 4. Mai 2009
 18.00 Uhr

ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Tanna mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Tanna:

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	
Samstag	09.00 - 11.00 Uhr	

im Einwohnermeldeamt, Zimmer-Nr. 3 der Stadtverwaltung Tanna ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadt Tanna aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein.

Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 4. Mai 2009, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Tanna

erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 24. April 2009 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind

beim Wahlleiter der Stadt Tanna
Herrn Jens Mittenzwey
Markt 1
07922 Tanna

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 24. April 2009 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 4. Mai 2009 bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Tanna erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Tanna unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen.

Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 4. Mai 2009 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 5. Mai 2009 tritt der Wahlausschuss der Stadt Tanna zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Tanna, den 24. März 2009

gez. Jens Mittenzwey
Wahlleiter

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister der Stadt Tanna

**in den Ortsteilen Tanna (mit Frankendorf), Künsdorf,
Mielesdorf, Rothenacker (mit Ebersdorf und Willersdorf),
Schilbach, Seubtendorf, Stelzen (mit Spielmes),
Unterkoskau (mit Oberkoskau) und Zollgrün
am 7. Juni 2009**

1. In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung

- a) Tanna *mit Frankendorf*
- b) Künsdorf
- c) Mielesdorf
- d) Rothenacker *mit Ebersdorf und Willersdorf*
- e) Schilbach
- f) Seubtendorf
- g) Stelzen *mit Spielmes*
- h) Unterkoskau *mit Oberkoskau*
- i) Zollgrün

wird am 7. Juni 2009 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat.

Der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche

Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist.

Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter.

Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche

Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Tanna abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters
- d) die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die eigenhändigen Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats des Ortsteils zu wählen sind.

Die Anzahl der Unterschriften beläuft sich in:

- | | |
|--|--------|
| a) Tanna (mit Frankendorf) | auf 40 |
| b) Künsdorf | auf 20 |
| c) Mielesdorf | auf 20 |
| d) Rothenacker (mit Ebersdorf und Willersdorf) | auf 20 |
| e) Schilbach | auf 20 |
| f) Seubendorf | auf 20 |
| g) Stelzen (mit Spielmes) | auf 20 |
| h) Unterkoskau (mit Oberkoskau) | auf 20 |
| i) Zollgrün | auf 20 |

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister/Ortsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Tanna an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der Wahlleiter der Stadt Tanna ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Orla, im Stadtrat der Stadt Tanna oder im Ortsteilrat des Ortsteils vertreten sind, müssen neben den eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind.

Die Anzahl der Unterschriften beläuft sich in:

- | | |
|--|--------|
| a) Tanna (mit Frankendorf) | auf 32 |
| b) Künsdorf | auf 16 |
| c) Mielesdorf | auf 16 |
| d) Rothenacker (mit Ebersdorf und Willersdorf) | auf 16 |
| e) Schilbach | auf 16 |
| f) Seubtendorf | auf 16 |
| g) Stelzen (mit Spielmes) | auf 16 |
| h) Unterkoskau (mit Oberkoskau) | auf 16 |
| i) Zollgrün | auf 16 |

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Stadtrat der Stadt Tanna oder im Ortsteilrat des Ortsteils vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Punkt 3 gilt hinsichtlich der Anzahl entsprechend.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlags-

träger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat der Stadt Tanna oder im Kreistag, oder im Ortsteilrat des Ortsteils aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Orla, im Stadtrat der Stadt Tanna oder im oder Ortsteilrat des Ortsteils vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Tanna bis zum 4. Mai 2009, 18.00 Uhr ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Tanna mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Tanna

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	
Samstag	09.00 - 11.00 Uhr	

im Einwohnermeldeamt, Zimmer-Nr. 3 der Stadtverwaltung Tanna ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Tanna aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein.

Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer

Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt.

Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

- Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 24. April 2009 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind

beim Wahlleiter der Stadt Tanna
Herrn Jens Mittenzwey
Markt 1
07922 Tanna

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 24. April 2009 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages, oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

- Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
- Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Tanna unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 4. Mai 2009 bis 18.00 Uhr behoben sein.

Am 5. Mai 2009 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

- Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Tanna, den 24. März 2009

gez. Jens Mittenzwey
Wahlleiter

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilräte der Stadt Tanna

**in den Ortsteilen Tanna (mit Frankendorf), Künsdorf,
Mielesdorf, Rothenacker (mit Ebersdorf und Willersdorf),
Schilbach, Seubtendorf, Stelzen (mit Spielmes),
Unterkoskau (mit Oberkoskau) und Zollgrün
am 7. Juni 2009**

- In den nachfolgend benannten Ortsteilen der Stadt Tanna wird am 7. Juni 2009 jeweils ein Ortsteilrat mit den ehrenamtlichen Ortsteilräten gewählt. Diese wären:

a) Tanna (mit Frankendorf)	mit 8 Räten
b) Künsdorf	mit 4 Räten
c) Mielesdorf	mit 4 Räten
d) Rothenacker (mit Ebersdorf und Willersdorf)	mit 4 Räten
e) Schilbach	mit 4 Räten
f) Seubtendorf	mit 4 Räten
g) Stelzen (mit Spielmes)	mit 4 Räten
h) Unterkoskau (mit Oberkoskau)	mit 4 Räten
i) Zollgrün	mit 4 Räten

Zum Ortsteilratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in dem Ortsteil haben.

Der Aufenthalt in dem Ortsteil wird vermutet, wenn die Person in der Stadt Tanna gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§§ 1 Abs. 1, 12 Abs. 1 ThürKWG).

Für das Amt des ehrenamtlichen Ortsteilratsmitgliedes sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG, § 1 Thüringer Kommunalwahlordnung – ThürKWO, § 45 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung, Thüringer Kommunalordnung – ThürKO i.V.m. § 3 Hauptsatzung der Stadt Tanna in der jeweils gültigen Fassung).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätz-

Die nächste Ausgabe des
TANNAER AMTSBLATTES

erscheint am 24. April 2009.

Redaktionsschluss ist der 15. April 2009.

lichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens in:

- | | |
|--|----|
| a) Tanna (mit Frankendorf) | 16 |
| b) Künsdorf | 8 |
| c) Mielesdorf | 8 |
| d) Rothenacker (mit Ebersdorf und Willersdorf) | 8 |
| e) Schilbach | 8 |
| f) Seubtendorf | 8 |
| g) Stelzen (mit Spielmes) | 8 |
| h) Unterkoskau (mit Oberkoskau) | 8 |
| i) Zollgrün | 8 |

Bewerber enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter.

Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters
- die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung
- Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlags-träger durchzuführen.

Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt liegt, dem Stadtrat der Stadt Tanna oder im Ortsteilrat des Ortsteils vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Die Anzahl der zusätzlichen Unterschriften beläuft sich in:

- | | |
|--|--------|
| a) Tanna (mit Frankendorf) | auf 32 |
| b) Künsdorf | auf 16 |
| c) Mielesdorf | auf 16 |
| d) Rothenacker (mit Ebersdorf und Willersdorf) | auf 16 |
| e) Schilbach | auf 16 |
| f) Seubtendorf | auf 16 |
| g) Stelzen (mit Spielmes) | auf 16 |
| h) Unterkoskau (mit Oberkoskau) | auf 16 |
| i) Zollgrün | auf 16 |

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Stadtrat der Stadt Tanna oder im Ortsteilrat des Ortsteils vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

Punkt 3 gilt hinsichtlich der Anzahl entsprechend. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat der Stadt Tanna, im Ortsteilrat des Ortsteils oder im Kreistag des Saale-Orla-Kreises aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Orla, im Stadtrat der Stadt Tanna oder im Ortsteilrat in dem der Ortsteil liegt, vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter

bei der Stadt Tanna
Markt 1
07922 Tanna

bis zum 4. Mai 2009
18.00 Uhr

ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Tanna mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Tanna:

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	
Samstag	09.00 - 11.00 Uhr	

im Einwohnermeldeamt, Zimmer-Nr. 3 der Stadtverwaltung Tanna ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadt Tanna aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein.

Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 4. Mai 2009, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Tanna erfolgen.

Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 24. April 2009 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind

beim Wahlleiter der Stadt Tanna
Herrn Jens Mittenzwey
Markt 1
07922 Tanna

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 24. April 2009 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 4. Mai 2009 bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Tanna erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Tanna unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen.

Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 4. Mai 2009 bis 18.00 Uhr behoben sein.

Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 5. Mai 2009 tritt der Wahlausschuss der Stadt Tanna zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Tanna, den 24. März 2009

gez. Jens Mittenzwey
Wahlleiter

Information aller Fischhalter zur neuen Fischseuchenverordnung

Mit Inkrafttreten der Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315) ergeben sich für Fischhalter Konsequenzen hinsichtlich der Umsetzung dieser Verordnung, über die im Folgenden informiert werden soll.

Die Aquakultur ist ein bedeutender Wirtschaftszweig der weltweiten Nahrungsgüterproduktion.

Die Fischseuchenverordnung dient der Bekämpfung von Seuchen, die bei Fischen auftreten und ist auch die Rechtsgrundlage für die Bekämpfung von Erkrankungen der Krebse und Weichtiere.

Diese Verordnung ist nicht nur von wirtschaftlichem Interesse für die Fischwirtschaft, sondern ist auch angewandter Tierschutz für die in diesen Betrieben gehaltenen Tierarten.

Bedingt durch die Haltungsform der Fische ist eine Verschleppung von Erregern und Parasiten durch das Wasser leichter und schneller möglich als sonst bei Tieren.

Um im Falle eines Seuchenausbruches schnell die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz für unverseuchte oder gefährdete Betriebe ergreifen zu können, muss die zuständige Behörde Kenntnis von den Aquakulturen in ihrem Zuständigkeitsbereich haben.

Im Unterschied zur außer Kraft getretenen Fischseuchenverordnung aus dem Jahr 2005 schreibt die neue Fischseuchenverordnung nunmehr vor, **dass jeder, der einen Aquakulturbetrieb unterhält, diesen bei Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen hat.**

Aquakulturbetriebe unterliegen nunmehr der Genehmigungs- bzw. Registrierungspflicht durch die zuständige Behörde.

Von der Anzeigepflicht und damit von der Genehmigung bzw. Registrierung ausgenommen sind lediglich folgende Aquakulturen:

- Fische, die ausschließlich nicht gewerblich zu Zierzwecken in Aquarien gehalten werden
- wildlebende Fische, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebensmittel gefangen oder geerntet werden
- Fische, die gewerblich zu Zierzwecken in Zoofachgeschäften, Betrieben des Einzelhandels oder des Großhandels oder gewerblich betriebenen Aquarien sowie zu Zierzwecken nicht gewerblich in Gartenteichen gehalten werden, unterliegen nur dann nicht der Anzeigepflicht
 - wenn keine direkte Verbindung des Wassers dieser Hal-tungen zu natürlichen Gewässern besteht oder
 - eine eigene Abwasseraufbereitungsanlage vorhanden ist, die das Risiko der Übertragung von Seuchenerregern in natürliche Gewässer dem Stand der Technik entsprechend vermeidet.

Anzeigepflichtig nach der neuen Fischseuchenverordnung sind auf jeden Fall auch

- Angelteiche und
- Hobby-Betriebe, die Fische ausschließlich zum eigenen Ver-zehr halten.

Auf Grundlage der §§ 3 und 6 der Fischseuchenverordnung werden alle Aquakulturbetriebe des Saale-Orla-Kreises, die ihrer Anzeigepflicht bisher noch nicht nachgekommen sind, aufgefordert, diese Anzeige **spätestens bis zum 29. Mai 2009** an folgende Adresse zu schicken:

- Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz

Nach Eingang der Anzeige werden an den Absender Fragebögen zur Erfassung der Lage und Größe der Anlage, der Teichzahl, der Wasserversorgung, der Zuflussmenge und der gehaltenen Fischarten sowie deren Verwendung verschickt, so dass in der **form-losen Anzeige** auf diese Detailangaben verzichtet werden kann.

Im Auftrag

Dr. Dietzel
Amtstierarzt

Das Ordnungsamt informiert

Zum 1. Dezember 2008 ist das neue Thüringer Gaststättengesetz (ThürGastG) in Kraft getreten. Dies ersetzt damit das Gaststättengesetz des Bundes und schafft eine in Thüringen einheitliche Rechtsgrundlage.

Als eine der wichtigsten Neuregelungen ist dabei die Nichtübernahme des § 12 GastG zu nennen. Demnach ist es in Thüringen nun entbehrlich, für den vorübergehenden Ausschank von alkoholischen Getränken eine gaststättenrechtliche Genehmigung einzuholen.

Musste ein Veranstalter vor dem 1. Dezember 2008 noch zwei Genehmigungen beantragen (eine beim Gewerbeamt des Landkreises – Gestattung für den Alkoholausschank – und die zweite beim Ordnungsamt der Stadt Tanna für die ordnungsbehördliche Genehmigung), ist nun nur noch Letztgenannte notwendig.

Denn ungeachtet dessen besteht weiterhin die Verpflichtung, eine Veranstaltung nach § 42 Thüringer Ordnungsbehördengesetz beim zuständigen Ordnungsamt anzuzeigen.

Nach der Anzeige bei der Ordnungsbehörde der Stadt Tanna wird unsererseits das Landratsamt über die Veranstaltung informiert und um Stellungnahme gebeten. Sollte es aus dessen Sicht zu Anmerkungen und Änderungen kommen, werden diese eventuell als Auflagen in den Genehmigungsbescheid der Ordnungsbehörde eingearbeitet.

Durch diese Neuregelung und den veränderten Verfahrensablauf ist es wichtig, dass auch die im § 42 OBG geregelte Anzeigefrist für Veranstaltungen zwingend eingehalten wird. Demnach sind alle öffentlichen Veranstaltungen, unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung, **spätestens eine Woche** vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung, Ordnungsbehörde, anzuzeigen.

Aus der Erfahrung heraus ist jedoch festzustellen, dass selbst bei einer lediglichen Anzeige der Veranstaltung der vorgenannte Zeitraum von einer Woche mehr als knapp bemessen ist. Insbesondere wegen der oben genannten Verpflichtung zur Information anderer Behörden kann es daher durchaus problematisch sein, innerhalb dieser knapp bemessenen Frist alle erforderlichen Stellungnahmen einzuholen.

Problematisch wird dieser Aspekt insbesondere dann, wenn mangels einer Stellungnahme Veranstaltungen nicht genehmigt werden können und zu untersagen sind.

Um etwaigen Problemen vorzubeugen empfehlen wir daher eine möglichst frühzeitige Anzeige der Veranstaltungen beim Ordnungsamt der Stadt Tanna.

Da größere Veranstaltungen aber Monate im Voraus geplant werden, dürfte es kein Problem sein, die bevorstehende Veranstaltung ca. drei Wochen vor Beginn anzumelden.

Nicht gestrichen im neuen ThürGastG ist die weiterhin bestehende Beantragung der Sperrzeitverkürzung. Hier ist nach § 5 ThürGastG auch weiterhin die Untere Gewerbebehörde im Landratsamt Saale-Orla-Kreis zuständig.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei Fragen gern zur Verfügung.

Jens Mittenzwey
Verwaltungsleiter

Hinweis der Stadtverwaltung Tanna

Am Samstag, 11. April 2009 bleibt die Stadtverwaltung Tanna geschlossen.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Stadtverwaltung Tanna

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Tanna

Montag	geschlossen	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	

Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Tanna
Markt 1, 07922 Tanna

Druck und Verlag: Satz & Media Service
Straße des Friedens 1a
07338 Kaulsdorf
Telefon: 03 67 33/2 33 15
Telefax: 03 67 33/2 33 16
E-mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inh. Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister Marco Seidel; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Herr Nasilowski.

Erscheinungsweise:
12 mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte; zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtverwaltung Tanna kostenlos erhältlich.

ENDE AMTLICHER TEIL



NICHTAMTLICHER TEIL

Altersjubiläen

Wir gratulieren recht herzlich

Tanna/Frankendorf

08.04.	Herrn Rudolf Enk	zum 83. Geburtstag
11.04.	Herrn Wolfgang Berlich	zum 74. Geburtstag
12.04.	Frau Waltraud Knispel	zum 79. Geburtstag
15.04.	Herrn Wilfried Gruhl	zum 70. Geburtstag
15.04.	Frau Erika Lang	zum 71. Geburtstag
16.04.	Frau Charlotte Weber	zum 82. Geburtstag
17.04.	Frau Renate Sieber	zum 71. Geburtstag
20.04.	Frau Rosemarie Apelt	zum 70. Geburtstag
20.04.	Frau Gertrud Struhs	zum 75. Geburtstag
23.04.	Frau Elfriede Göhring	zum 85. Geburtstag
26.04.	Herrn Horst Theuß	zum 73. Geburtstag
26.04.	Frau Marga Zapf	zum 91. Geburtstag
27.04.	Herrn Enno Becher	zum 76. Geburtstag

Künsdorf

05.04.	Frau Irene Gräsel	zum 84. Geburtstag
14.04.	Frau Helga Grüner	zum 71. Geburtstag
15.04.	Frau Anita Lecker	zum 78. Geburtstag

Mielesdorf

06.04.	Frau Helga Schulz	zum 74. Geburtstag
06.04.	Frau Lißka Schulz	zum 87. Geburtstag
07.04.	Frau Sigrid Knoch	zum 70. Geburtstag
10.04.	Frau Marga Zimmer	zum 77. Geburtstag
13.04.	Frau Rita Schubert	zum 73. Geburtstag
28.04.	Frau Anni Dreier	zum 80. Geburtstag
29.04.	Herrn Günther Läßker	zum 83. Geburtstag

Rothenacker

19.04.	Herrn Herbert Wiesner	zum 73. Geburtstag
--------	-----------------------	--------------------

Schilbach

16.04.	Frau Helga Müller	zum 72. Geburtstag
24.04.	Frau Herta Göhring	zum 75. Geburtstag
30.04.	Frau Margarete Pätz	zum 73. Geburtstag

Seubtdorf

13.04.	Frau Johanna Schmidt	zum 75. Geburtstag
17.04.	Frau Irmgard Haller	zum 82. Geburtstag
18.04.	Frau Renate Brendel	zum 79. Geburtstag
26.04.	Frau Anneliese Schaub	zum 86. Geburtstag

Stelzen/Spielmes

04.04.	Herrn Franz Patsch	zum 83. Geburtstag
18.04.	Frau Ursula Nebelung	zum 72. Geburtstag
20.04.	Frau Gertraude Häbler	zum 84. Geburtstag
29.04.	Frau Marie-Luise Scharf	zum 70. Geburtstag

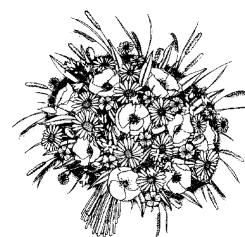
Unterkoskau/Oberkoskau

01.04.	Frau Jutta Koch	zum 73. Geburtstag
07.04.	Herrn Gerhard Frank	zum 72. Geburtstag

11.04.	Frau Marianne Frank	zum 70. Geburtstag
11.04.	Herrn Georg Keim	zum 75. Geburtstag
14.04.	Frau Hildegard Heinzendorf	zum 80. Geburtstag
16.04.	Herrn Helmut Drechsel	zum 85. Geburtstag
21.04.	Frau Christa Sammler	zum 73. Geburtstag

Zollgrün

05.04.	Herrn Kurt Patzer	zum 78. Geburtstag
10.04.	Frau Kätha Marquardt	zum 76. Geburtstag
11.04.	Herrn Lothar Schwabe	zum 80. Geburtstag
19.04.	Herrn Werner Neumeister	zum 71. Geburtstag
25.04.	Herrn Waldo Schmidt	zum 74. Geburtstag



Standesamtliche Nachrichten

Geburten

Moritz David Ziesche	Tanna
Sophia Emilia Eisenschmidt	Oberkoskau



Sterbefälle

Fritz Kriese	Schilbach
Annemarie Heinze	Stelzen



Nutzen Sie Ihren

TANNAER ANZEIGER

auch kostengünstig für private Danksagungen
und Mitteilungen bei Festlichkeiten und
Höhepunkten im persönlichen Leben!

Wir verteilen
auch Ihre
Prospekte ...

SATZ
&
MEDIA
SERVICE

Uwe Naitlawski

Straße des Friedens 1a · 07338 Kaulsdorf
Tel.: 03 67 33/2 33 15 · Fax: 03 67 33/2 33 16

Vereine und Veranstaltungen

Tag der offenen Tür der Feuerwehr Tanna

Auf zum Tag der offenen Tür bei der Freiwilligen Feuerwehr Tanna

am **Freitag, 24. April 2009**
Beginn **17.00 Uhr**
im **Gerätehaus Tanna**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch mit Hüpfburg für die Kinder, Spielen und weiteren tollen Angeboten.

Des Weiteren wird das neue **LF 10/6** vorgestellt sowie offiziell in den Dienst gestellt.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Wir freuen uns auf Ihren Besuch bei Ihrer Feuerwehr Tanna.

D. Friedrich
2. Stellvertreter Feuerwehrverein

AUSSCHREIBUNG

Gemeindeturnier um den „GEALAN-Cup“

Die Abteilung Fußball des SV Grün-Weiß Tanna führt anlässlich des diesjährigen Jubiläums „125 Jahre Sport in Tanna“ ein Gemeindefußballturnier um den „GEALAN-Cup“ durch.

Spieltermin: **Freitag, 19. Juni 2009**
Beginn: **17.00 Uhr**
Spielort: Wetterastadion Tanna
Altersklasse: Männer
Spieldurchführung: Kleinfeld nach Regeln des TFV
Spielstärke: 1:7
Spielmodus: wird nach Eingang der Meldungen festgelegt
Startgebühren: pro Aktive 2,00 Euro
Meldeschluss: Montag, 1. Juni 2009
Meldung: nur **schriftlich** mit Angabe der Mannschaft sowie der Anschrift, Telefonnummer und evtl. der E-Mail Adresse der verantwortlichen Kontaktperson an

Uwe Friedel
Koskauer Straße 10
07922 Tanna
Telefon 03 66 46/2 22 97
E-Mail uftanna@t-online.de

SV Grün-Weiß Tanna
Abteilung Fußball

Veranstaltungen des Rockclubs 2009

Vom Rockclub sind für das Frühjahr und den Sommer folgende Veranstaltungen geplant:

- **28.03. MR FEELGOOD**
- **25.04. Madhouse**
- **14.08. G-Punkt**
- **15.08. Thor**

An dieser Stelle möchten wir auf das Jugendschutzgesetz hinweisen. Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu unseren Veranstaltungen nicht erlaubt.

Im Alter von 16 und 17 Jahren ist der Aufenthalt nach 24.00 Uhr nur erlaubt, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern und eine Aufsichtsperson über 18 vorhanden sind.

Wir hoffen auf regen Zuspruch.

Immer Rock'n Roll

35 Jahre TCC

Wir sind der Meinung, dass wir alles richtig gemacht haben. Zu dieser Aussage ermutigen uns viele zustimmende Bemerkungen und ausnahmslos positive Kritiken unserer Besucher.

Der Jugendfasching war zunächst, während wir unser Programm zeigten, schlecht besucht. Später füllte sich die Turnhalle doch noch – die Jugend geht eben erst, wenn wir Älteren müde werden, in die Spur.

Ansonsten haben wir an den beiden Sonnabenden exakt das gleiche Programm geboten. Allerdings war die 2. Gala ausverkauft, während die Plätze zur 1. Gala nur zur Hälfte belegt waren.

Das lag sicher daran, dass in früheren Jahren unser Altmeister Helmut Woydt nur einmal aufgetreten ist. Das war in diesem Jahr anders und wird auch fürderhin so bleiben.

Wir denken daran, künftig an beiden Samstagsveranstaltungen wieder Stühle zu stellen, aber nur 18 pro Tisch (statt 20) – das ist bequemer.

Und dann, so hoffen wir, werden die beiden Veranstaltungen, die von der Aufmerksamkeit des Publikums her auch in diesem Jahr schon absolut ebenbürtig waren, als durchaus gleichwertig angenommen werden.

Auch dass wir am Rosenmontag von unseren Textbeiträgen nur wenig im Programm hatten war richtig, denn an diesem Tag will das Faschingsvolk nur noch feiern.

In Anlehnung an unser diesjähriges Motto „Die besten Oldies aufgefrischt und neue Lügen aufgetischt“ haben wir das Auftrittsbild von 1999 und einige Texte der Heiner-Singers von 1981 wiederholt – alles andere war neu.

Wie immer wollen wir mit Bildern an unsere Faschingsveranstaltungen erinnern.

R. Altenhofen



Es ist wieder so weit!
Ostersamstag, 11.04.2009
ab 21:00 Uhr

3. Ostertanz in der



**Freut Euch auf jede Menge Spaß
auf 2 Ebenen!**

1. Ebene

**Rockmusik der besonderen Art
mit „Mission Impossible“**

2. Ebene

**Houseparty mit den Djs
Lukka Krasnitzky & FuKkaal**



Eintritt 5,00 € p.P.

**Auf Ever Kommen freuen sich
die Mitglieder**



&



Kreissparkasse Saale-Orla und Tannaer Fußball setzen Partnerschaft fort

Das schon seit Jahren andauernde Engagement der Kreissparkasse Saale-Orla mit der Abteilung Fußball des SV Grün-Weiß Tanna wurde mit der in diesen Tagen unterzeichneten Vereinbarung erweitert und fortgeschrieben.

Die Kreissparkasse Saale-Orla ist somit weiter Partner des Tannaer Fußballs. Mit der Kooperation unterstützt die Kreissparkasse den aufwändigen Spiel- und Trainingsbetrieb und weitere Arbeitsbereiche der Abteilung Fußball.

Die Abteilungsleitung Fußball des SV Grün-Weiß Tanna möchte sich an dieser Stelle beim Vorstand der Kreissparkasse Saale-Orla, bei Frau Naumann, Direktorin des Marktbereiches Schleiz/Bad Lobenstein sowie bei Frau Bräutigam, Geschäftsstellenleiterin Tanna für die Unterstützung recht herzlich bedanken.

Uwe Friedel

Neue Umkleidekabine und Info-Schaukasten für Tannaer Fußballer

Vor dem Punktspiel gegen den VfR Bad Lobenstein konnten die Tannaer Fußballer erstmals die neue Umkleidekabine in der ehemaligen Stadtwohnung am Sportgelände beziehen.

Dank der Unterstützung durch die Stadt Tanna, einigen Firmen, die Material und Arbeitsgeräte zur Verfügung stellten, und der vielen engagierten Vereinsmitglieder in Reihen der Fußballer wurde in Eigenleistung die neuen Umkleidemöglichkeiten geschaffen.

Aber auch für die Gästemannschaften verbessern sich dadurch die Bedingungen wesentlich. Denn bei Doppelveranstaltungen muss sich keine Mannschaft mehr in der Turnhalle umziehen und den Weg zum Duschen im Freien zurücklegen, was vor allem bei schlechtem Wetter unzumutbar war.

Neben der neuen Umkleidekabine soll demnächst noch ein Duschaum, dringend benötigte Funktions- und Lagerräume und eine neue Umkleidekabine für die Schiedsrichter im gleichen Gebäude entstehen.

Die Abteilungsleitung Fußball möchte sich an dieser Stelle bei den Firmen

- Bodenbeläge Ullrich Pfeffer, Tanna
- Drechslerwerkstatt Michael Schmidt, Tanna
- Elektroinstallation Elke Winter, Tanna
- Fischer GmbH, Gefell
- Malerfachgeschäft Tino Walther, Tanna

sowie bei der Stadt Tanna und den vielen Helfern für die Unterstützung recht herzlich bedanken.

Bedanken möchte sich die Abteilung Fußball auch bei Marco Wickel, Schilbach für die Herstellung und bei Andreas Woydt, Tanna für die Aufstellung eines weiteren Info-Schaukastens, der an der Seite der künftigen Einfahrt zum neuen Einkaufsmarkt steht und die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins weiter verbessern wird.

Uwe Friedel

Der Sozialverband VdK - OV Schleiz Tanna informiert:

Aus unserem Mitgliederleben

Am **Dienstag, dem 9. Juni 2009** wollen wir wieder eine gemeinsame Ausfahrt machen. Ein Busunternehmen aus dem Oberland macht eine Fahrt nach Sitzendorf/Thüringen. Abfahrt ist gegen 07.30 Uhr ab Schleiz.

Im Programm enthalten die Obstfelder Schmiede mit Mittagessen und „Singender Wirtin“, Besuch der Oberweißbacher Bergbahn und weiter nach Sitzendorf. Hier kann die Porzellanmanufaktur besucht werden.

Nicht-VdK-Mitglieder können natürlich auch wieder an dieser Reise teilnehmen. Ankunft in Schleiz wieder gegen 21.00 Uhr.

Eine **aktuelle Info** an unsere Mitglieder, die am PC arbeiten und ins Internet gehen:

Ab sofort ist unsere Ortsverbandsseite beim VdK zu erreichen unter

www.vdk.de/ov-schleiz-tanna

Oder www.vdk.de; dann den Landesverband auswählen und dann den Kreisverband auswählen. Dort ist ein Link, der durch Anklicken auf unsere Webseite führt.

Ein ganz großes Dankeschön Herrn Hartmut Steckert, VdK-Bezirksbeauftragter in Ostthüringen, für Fragen zum Internet und damit auch zum technischen Aufbau einer VdK-Ortsverband-Webseite. Mit seiner technischen Beratung und Unterstützung ging die Arbeit schnell voran.

Für alle anderen, die nicht ins Internet gehen. Aktuelle VdK-Infos gibt es auch weiter hier an dieser Stelle im Amtsblatt.

Unser OV-Service für den VdK-Kreisverband

Der Sozialverband VdK berät, informiert und vertritt Sie im Sozialrechtsschutz u.a. zu folgenden Themen

- Schwerbehindertenrecht, Rentenrecht, Berufsgenossenschaft, Sozialhilfe
- Pflegeversicherung, Krankenversicherung, Leistungen der Arbeitsagenturen
- Opferentschädigungsgesetz nach BVG und Kriegsoferversorgung/-fürsorge und Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Die Beratungen finden **wöchentlich** statt:

am **Dienstag**
09.00 – 12.00 Uhr **13.00 – 16.00 Uhr**

und **Donnerstag**
13.00 – 17.00 Uhr

in **Schleiz**
Greizer Straße 40 a

Termine für Sprechstunden in der Greizer Straße 40 a können Sie auch aus der OTZ unter dem Punkt „Beratungen“ entnehmen. Die OTZ informiert am jeweiligen Beratungstag, also am Dienstag bzw. Donnerstag, darüber.

Bei **kurzfristigem Ausfall von Beratungsterminen** (Urlaub/ Krankheit) können diese natürlich **nicht hier im Amtsblatt** bekannt gemacht werden.

Terminvereinbarungen am Dienstag bzw. Donnerstag unter

- Telefon/Fax 0 36 63/42 44 56

In ganz dringenden Fällen (z.B. wegen Widerspruchsfristehaltung) können Sie Frau Ilona Tege erreichen unter

- Telefon 0 36 41/28 89 19 bzw. 2 88 90

Die Sprechstunden in Neustadt/Orla finden statt:

am **ersten Mittwoch im Monat**

von **08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

bei der **Volkssolidarität im Orla-Park**

Manfred Kaddik
Mitglied VdK-OV Schleiz-Tanna

www.vdk.de/ov-schleiz-tanna

VERANSTALTUNGEN IM EVANGELISCHEN GEMEINDEZENTRUM

Wöchentliche Veranstaltungen

montags

19.30 Uhr Bibelstunde LKG *verantwortlich G. Golditz
Tel. 03 66 46/2 02 53*

dienstags

09.30 Uhr Krabbelgruppe *verantwortlich K. Woydt
Tel. 03 66 46/2 23 12*

dienstags

17.00 Uhr Flötenkreis *verantwortlich U. Stubenrauch
Tel. 03 66 46/2 09 25*

dienstags

19.45 Uhr Chorprobe *verantwortlich U. Stubenrauch
Tel. 03 66 46/2 09 25*

donnerstags

17.00 Uhr Kurrende *verantwortlich U. Stubenrauch
Tel. 03 66 46/2 09 25*

freitags

20.00 Uhr Posaunenchor *verantwortlich E. Wicher
Tel. 03 66 46/2 14 26*

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste und Veranstaltungen

TANNA und SCHILLBACH

Sonntag, 29. März 2009

10.00 Uhr Tanna *Abendmahl*

Sonntag, 5. April 2009

08.30 Uhr Schilbach
10.00 Uhr Tanna *Kindergottesdienst*

Gründonnerstag, 9. April 2009

17.00 Uhr Schilbach *Abendmahl*
19.00 Uhr Tanna *Abendmahl*

Karfreitag, 10. April 2009

10.00 Uhr Tanna

Ostersonntag, 12. April 2009

08.30 Uhr Schilbach
10.00 Uhr Tanna

Ostermontag, 13. April 2009

10.00 Uhr Tanna *Familiengottesdienst*

Sonntag, 19. April 2009

10.00 Uhr Tanna
14.00 Uhr Schilbach

Sonntag, 26. April 2009

10.00 Uhr Tanna *Abendmahl
Goldene Konfirmation*



Gästegottesdienst

der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Tanna

Am Samstag, dem 18. April 2009 um 14.00 Uhr findet in der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Tanna, Koskauer Straße 55, ein Gästegottesdienst statt.

An diesem Nachmittag möchten wir uns mit Ihnen auf die Suche nach dem Sinn des Lebens begeben.

Die Veranstaltung wird von den Jugendlichen der Gemeinde sowie dem Gastreferenten Hanjo Butz aus Schleiz gestaltet und bietet neben dem Programm genügend Raum für Gedankenaustausch und Gespräche.

Weiterhin steht für alle Gäste ein kleiner Imbiss bereit.

Die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Tanna lädt herzlich zu dieser Veranstaltung ein und würde sich freuen, zahlreiche junge und jung gebliebene Gäste begrüßen zu dürfen.

18. April 2009

14.00 Uhr Tanna

**Koskauer Str. 55
Ev.-Freik.-Gemeinde**

Leben - was bringt's?!

**Input
Musik
Sketch
Café**

UNTERKOSKAU

Sonntag, 29. März 2009

08.30 Uhr Zollgrün
08.30 Uhr Willersdorf
10.00 Uhr Unterkoskau
10.00 Uhr Mielesdorf

Sonntag, 5. April 2009

14.00 Uhr Unterkoskau

Karfreitag, 10. April 2009

08.30 Uhr Willersdorf *Abendmahl*
10.00 Uhr Unterkoskau *Abendmahl*
14.00 Uhr Zollgrün *Abendmahl*

Ostersonntag, 12. April 2009

10.00 Uhr Unterkoskau
14.00 Uhr Stelzen

Ostermontag, 13. April 2009

10.00 Uhr Mielesdorf

Sonntag, 19. April 2009

08.30 Uhr Stelzen
10.00 Uhr Unterkoskau
13.30 Uhr Willersdorf

Sonntag, 26. April 2009

08.30 Uhr Zollgrün
10.00 Uhr Unterkoskau
14.00 Uhr Mielesdorf

GEFELL

Donnerstag, 2. April 2009

14.00 Uhr Frauenkreis

Samstag, 4. April 2009

18.30 Uhr Abendgottesdienst *mit Gästen aus Gerlingen*

Karfreitag, 10. April 2009

10.00 Uhr Gottesdienst *mit Abendmahl*

Karsamstag, 11. April 2009

20.00 Uhr Osternacht *mit der Spielgemeinde Pausa*

Ostersonntag, 12. April 2009

10.00 Uhr Familiengottesdienst

Sonntag, 26. April 2009

10.00 Uhr Diamantene Konfirmation

Donnerstag, 30. April 2009

14.00 Uhr Rentnerkreis

HIRSCHBERG

Sonntag, 5. April 2009

10.00 Uhr Gottesdienst *mit Konfirmandenprüfung*

Karfreitag, 10. April 2009

10.00 Uhr Gottesdienst *mit Abendmahl*

Ostermontag, 13. April 2009

10.30 Uhr Familiengottesdienst

Sonntag, 19. April 2009

14.00 Uhr Konfirmation

Donnerstag, 23. April 2009

14.00 Uhr Rentnerkreis

SEUBTENDORF

Karfreitag, 10. April 2009

13.00 Uhr Gottesdienst *mit Abendmahl*

Ostermontag, 13. April 2009

09.00 Uhr Gottesdienst

LANGGRÜN

Sonntag, 5. April 2009

13.00 Uhr Gottesdienst

Karfreitag, 10. April 2009

14.00 Uhr Gottesdienst *mit Abendmahl*

Ostersonntag, 12. April 2009

13.00 Uhr Familiengottesdienst

Sonntag, 26. April 2009

08.30 Uhr Gottesdienst

KÜNSDORF

Gründonnerstag, 9. April 2009

19.00 Uhr Gottesdienst *mit Abendmahl*

Ostersonntag, 12. April 2009

10.00 Uhr Familiengottesdienst

Sonntag, 26. April 2009

14.00 Uhr Konfirmation

BLINTENDORF

Sonntag, 5. April 2009

08.30 Uhr Gottesdienst

Karfreitag, 10. April 2009

08.30 Uhr Gottesdienst *mit Abendmahl*

Ostersonntag, 12. April 2009

09.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 19. April 2009

10.00 Uhr Konfirmation

Steinmetz & Bildhauerbetrieb
Dieter Kromlinger
07929 Saalburg · ☎ 03 66 47 / 2 24 83
(ab 17 Uhr)
Funk: 0170 / 2 60 19 23

➡ **Grabmal** ◀

20 Jahre Garantie auf Standsicherheit
Überzeugendes Preis-Leistungs-Verhältnis

Aus Pietätsgründen verschicken wir
keine Werbung nach dem Todesfall.



Einladung zum Frühstücks-Treffen für Frauen am Abend !

Termin: *Freitag, den 24.04.2009*
Ort: *im Kultur- und Freizeitzentrum in Oettersdorf*
Beginn: *19:00 Uhr*

Mal aus dem Alltagstrubel ausbrechen, Zeit haben für sich und für andere, auf neue Gedanken kommen, mit anderen Frauen reden und etwas Neues über Gott und seine Welt erfahren. Die Bewegung der Frühstücks-Treffen für Frauen wurde gegründet, um diesen Bedürfnissen entgegen zu kommen.

In Deutschland gibt es Frühstücks-Treffen in über 220 Städten. Seit einigen Jahren ist nunmehr auch ein Team von 20 Frauen aus der Region Tanna / Schleiz vor Ort, das diese Veranstaltung vorbereitet und den Abend mit viel Engagement, Kreativität und Liebe gestaltet. Die Bewegung des Frühstücks-Treffens für Frauen zeichnet sich durch Offenheit für individuelle Begabungen und Stärken aus. Unser Vorbereitungsteam kommt aus den verschiedenen Kirchen und Gemeinden unserer Region und ist dem deutschlandweit arbeitenden gemeinnützigen Verein „Frühstücks-Treffen für Frauen e. V.“ angeschlossen. Gemeinschaft, Austausch, Impulse mit guter Musik, gute Referentinnen und viel Zeit fürs Gespräch sind die Zutaten, aus denen die Frühstücks-Treffen am Abend zu Veranstaltungen werden, die immer wieder gerne besucht sind.

Frauen jeden Alters sind herzlich eingeladen, bei einem guten Abendessen mit musikalischer Umrahmung und zwei Vorträgen aufzutanken, Anregungen mitzunehmen und gemeinsam zu Glaubens- und Lebensfragen ins Gespräch zu kommen. Wir haben nicht nur eine offene Tür, sondern vor allem ein offenes Ohr für das, was Ihnen wichtig ist. Setzen Sie positive Akzente für Ihren Alltag.

Unser Thema diesmal: **„Schwiegermütter - Schwiegertöchter“**
Als Referentin dürfen wir an diesem Abend Frau Antje Rein aus Oebisfelde begrüßen.

Außerdem wird uns eine Frau an Situationen aus ihrem Leben teilhaben lassen und uns von Ihren Erfahrungen, die Sie mit Gott und den Menschen gemacht hat, berichten.

Anmeldungen - telefonisch oder schriftlich - werden erbeten bis zum 20.04.2009 bei:

*Kristina Butz
Holzmühle 2
07907 Oettersdorf
Tel. 03663/ 401092*

Der zu entrichtende Unkostenbeitrag für diesen Abend beträgt 8,50 €.

Wer am Freitagabend verhindert sein sollte, ist herzlich zum Frühstückstreffen für Frauen in die Turnhalle von Pausa am Samstag, den 25. April 2009, um 9:00 Uhr eingeladen. Frau Rein wird zum Thema „Worte lassen Mauern fallen“ sprechen. Es besteht auch die Möglichkeit der Kinderbetreuung. Anmeldungen nimmt Frau Christine Zimmer in Thierbach unter 036645/ 22246 gerne entgegen.

Haben wir Sie neugierig gemacht, dann freuen sich auf Ihr Kommen die Frauen des Frühstücks-Treffens für Frauen am Abend!

TRADITIONNELLES
Golf- und Museumsfest
 in
Rothenacker

3 tolle Tage vom 15.05. - 17.05.2009

Freitag, 15. Mai

21.00 Uhr

madhouse



Samstag, 16. Mai

20.30 Uhr

OLDIE- & BEAT-NACHT im beheizten Festzelt mit

ROSA



The Polars



Die Party mit den größten Hits der 60er, 70er und 80er.

Vorverkauf: 8,00 € (Abendkasse: 10,00 €) bei: Bierstube Rothenacker 036646/22697

Sonntag, 17. Mai

Kartenvorverkauf bei: 036646/22697 (Zapf/Buchmann)

orig. OBERKRÄINER Sextett
 - aus Slowenien -

10.00 Uhr

Musikalischer Frühschoppen

14.00 -

Volkstümlicher Nachmittag

18.00 Uhr

im beheizten Festzelt mit dem

“orig. Oberkrainer Sextett”

eine der prominentesten Spitzengruppen seit 42 Jahren im Oberkrainer Sound



13.30 Uhr

Buntes KINDERFEST (kostenfrei)

Hüpfburg, Kinderschminken, Luftballon modellieren, Sumoringen für Klein und Groß; weitere Überraschungen (z.B. Pferdereiten ab 15:30 Uhr - gegen Bezahlung) usw.

Brotbacken
 im Museum -
 Verkauf
 im Festzelt

Samstag
 und Sonntag
 TOMBOLA



Für das leibliche Wohl ist an allen drei Tagen bestens gesorgt:

- Thüringer Roster und Rostbrät
- Eis, Kaffee und hausgebackener Kuchen von den Rothenackerer Frauen
- im Museumsbackofen wird Brot gebacken + zum Kaufen angeboten

Das Museum des gelehrten Bauern ist täglich geöffnet.

www.rothenacker.com

Es laden freundlichst ein: Ortschaftsrat Rothenacker

Kulturverein Wisentaquelle